

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Inserionsgebühr für eine Harmond'spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Das Finanzministerium hat die bei der Finanz-Landesdirektion in Graz erledigte Oremial-Rathsstelle dem dortigen Steuer-Administrator, Finanzrath Ferdinand Wallnöfer, verliehen, den Finanz-Bezirks-Direktor zu Laibach, Finanzrath Ignaz Wall, zum Vorkande der genannten Steuer-Administration und an dessen Stelle den disponiblen Finanzrath Michael Camberger zum Finanz-Bezirksdirektor zu Laibach ernannt.

Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna geruhten bei der Durchreise in Noelsberg der dortigen Pfarrkirche den Betrag von 400 Gulden öst. Währ. zur Anschaffung von Kirchenparamenten allergnädigst zu widmen.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 27. September 1860.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 4. Oktober.

Das sardinische Parlament ist am 2. d. M. zusammengetreten und wird, während der König-Ehrenmann sich nach dem Kirchenstaat und nach Neapel begibt, über die Annexion eines Königreichs und einiger Provinzen abstimmen. Es wird die Einverleibung nicht abweisen. Die piemontesischen Staatsmänner haben, wie die „D. D. P.“ sagt, jeder eine Branche im Virtuosenthum, in der sie eine Spezialität sind. Cavour ist Virtuose in der parlamentarischen Klaviatur; Farini's Spezialität ist das Organisiren von Deputationen in Staaten fremder Herren, die um Annexion bitten sollen; Ricasoli ist Meister auf dem vollen universel. Er beherrscht die Klaviatur einer allgemeinen Abstimmung, wie Liszt einmala die Tasten eines Piano's zu gehorchen zwang. Mit diesen drei Virtuosen an der Spitze unternimmt Viktor Emanuel nun die bevorstehende politische Aktion im Römischen und Neapolitanischen. Vor Allem ruft Cavour das Turiner Parlament ein — um von ihm sich „Vollmachten“ geben zu lassen, die Annexionen unternehmen zu dürfen; unterdessen harret bereits Farini mit den Deputationen aus dem Kirchenstaate, aus Sizilien und Neapel, um die Annexionen zu erbitten, während Ricasoli nur des Auftrages harret, um die allgemeine Abstimmung, zunächst wohl nur im Kirchenstaate, in Szene zu setzen.

Was nun Frankreichs Haltung gegenüber den neuesten Vorgängen in Italien betrifft, so treten unter allen winkeltüchtigen Aeußerungen der offiziellen und offiziellen französischen Organe nur zwei Gedanken in bestimmten Umrissen hervor. Fortdauernde Besetzung Roms durch französische Truppen und stetige Begünstigung des italienischen Einheitsstrebens, insofern es gegen Oesterreich gerichtet ist. Daß eine solche Politik die europäischen Mächte zu einer Koalition treiben muß, ist einleuchtend. Die endlose Erschütterung aller Gewerbetätigkeit, die Erschöpfung der Finanzen durch stete Kriegsbereitschaft muß am Ende ganz Europa gegen Frankreich alarmiren. Warschau dürfte daher wichtiger werden als Teplitz, namentlich wenn England sich anschließt. In Paris ist man auch sehr schlecht auf die bevorstehende Konferenz zu sprechen, und wie man aus Berlin schreibt, ist Napoleon fortwährend bemüht, sich dort einzuschmuggeln, was England zu vereiteln sich bestrebt. In der jüngsten Zeit und durch das Beharren bei der alten Politik scheint Frankreich eine Koalition nicht zu fürchten, ja man könnte glauben, daß es vielleicht einen Vorwand zum europäischen Krieg herbeiwünscht, um dann die napoleonischen Ideen in umfassender Weise und ohne Ze-

mandem Rechenschaft geben zu müssen, in's Werk zu setzen. Der europäische Kongreß, den das Lulieren-Kabinet wieder einmal auf die Tagesordnung Europa's bringt, gleicht fast einem Ultimatum Frankreichs. Da aber Napoleons Absichten bekannt sind, so weiß, was er mit dem Kongreß will, so fehlt alle Aussicht auf dessen Zustandekommen, und es ist daher sehr zu fürchten, daß schließlich das Schicksal Europa's nur durch die Waffen entschieden würde.

Nachtrag zu den Reichsraths-Berichten.

Ueber die nachstehende Rede des Freiherrn von Lichtenfels, welche wir als Nachtrag aus den Reichsraths-Berichten bringen, äußert sich die „D. D. P.“: Schon während der Dauer der Reichsraths-Sitzungen hörten wir die Rede des Freiherrn v. Lichtenfels selbst von gegnerischer Seite (er sprach für das Minoritätsvotum) als eine sehr bedeutende loben. Heute, wo sie ihrem ganzen Vortrags nach vorliegt, haben wir selbst ein Urtheil darüber, und wir stehen nicht an, sie für das Beste und Gedeigste zu erklären unter Allem, was im Reichsrathe gesprochen und gelesen wurde. Sie ist eine jener seltenen Reden, in welcher Alles Kern und Gedanke, und in welcher das Pathos und die hohle Phrase nirgends zu finden ist. Es ist ein ehrlicher Mann, der seine Ueberzeugung auspricht, aber in so einfacher, gedrungener, gegliederter Weise, daß man auch nicht zwei Zeilen aus derselben weglassen kann, ohne Einbuße an einem kernigen Gedanken zu erleiden.

Rede des Reichsraths-Präsidenten v. Lichtenfels.

„Ich kann mich nach meiner Ueberzeugung nur für das Minoritäts-Votum erklären. Was das Majoritäts-Entscheiden betrifft, so ist bereits von anderen Stimmen erwähnt worden, daß dasselbe nicht nur sehr allgemein, sondern selbst unbestimmt und in einem vieldeutigen Sinne abgefaßt ist. So dunkel dasselbe aber auch erscheint, so steht doch so viel fest, daß darin für Ungarn Anknüpfung an die früher bestanden historisch-politischen Institutionen und Rechtszustände, Autonomie der Verwaltung und innere Vertheilung, dann für die übrigen Kronländer deren prinzipielle Gleichstellung in Anspruch genommen wird. Schon diese Bestimmungen allein machen es mir unmöglich, mich diesem Entschieden anzuschließen.“

„Ich werde mir erlauben, die angeführten Bestimmungen einer punktuellen Analyse zu unterziehen. Es wird vor Allem von einer Anknüpfung an früher bestandene historisch-politische Institutionen gesprochen.“

Aus dem Inhalte der in dieser Versammlung von den Mitgliedern des Comité's gehaltenen Reden habe ich entnommen, daß man darunter diejenigen Institutionen versteht, welche vor dem Jahre 1848 in Ungarn bestanden haben, daß man aber glaubt, dieselben bedürfen in mehreren Beziehungen und Formen einer Umgestaltung, oder, wie man sich ausgedrückt hat, einer Verjüngung, welche vorzüglich darin bestehen soll, daß künftig an der Vertretung im Landtage außer dem Adel auch die gesammte übrige Bevölkerung Theil nehmen solle, daß somit die Verfassung, die ursprünglich nur eine Verfassung für den Adel allein war, in eine Verfassung für die gesammte Bevölkerung übergehen soll. Ich sehe darin nur die Anerkennung, daß diese Verfassung, sowie sie früher bestanden, künftig nicht mehr bestehen könnte, weil sie in ihren wesentlichen Grundlagen unmöglich geworden ist, daß daher nur insofern etwas davon wieder ins Leben gerufen werden könnte, als sich das Staatsoberhaupt zu irgend einem Neubau daran bestimmen lassen würde. In der That würde auch eine Verfassung, welche nur eine Verfassung für einen einzelnen Stand wäre, in der gegenwärtigen Zeit

wirklich als gänzlich unmöglich angesehen werden müssen.

Ist aber dieses wahr, ist die damalige Verfassung in der Art, wie sie bestanden hat, nicht mehr herzustellen, weil sie in ihren wesentlichen Grundlagen und bezüglich mehrerer ihrer Formen unmöglich geworden ist, und kann nur durch einen Neubau irgend etwas davon wieder ins Leben treten, dann ist auch die Regierung in ihrem Rechte, zu sagen: Kein Neubau, als ein solcher, welcher zugleich auf das Gesamtwohl der ganzen Monarchie gerichtet ist und daher die vollständige Einheit derselben herzustellen vermag. Denn Jedermann, dem die Umgestaltung eines Rechtsverhältnisses, oder wie in dem vorliegenden Falle sogar die Wiederbelebung eines bereits unmöglich gewordenen Rechtsverhältnisses zugemuthet wird, ist auch berechtigt, die Bedingungen und die Art und Weise zu bestimmen, in welcher die Umgestaltung oder Wiederbelebung stattfinden soll.

Nur ist die Rechtsregel nicht bekannt, in Folge deren der Regent verpflichtet wäre, der unmöglich gewordenen Konstitution gerade durch jene Zusätze und in jener Art, wie die verehrten Wortführer für Ungarn in Antrag bringen, wieder Lebensfähigkeit zu verleihen. Allerhöchst Sr. Majestät können sich wohl aus Allerhöchster Gnade bewegen finden, der gesammten Bevölkerung von Ungarn ein Vertretungsrecht zuzugestehen, welches dieselbe bisher niemals bejessen hatte; aber Allerhöchstdieselben können sich auch zugleich bewegen finden, diese Bewilligung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Vertretung der gesammten ungarischen Bevölkerung künftig eine gemeinsame werden müsse mit jener für die Gesammtheit der Monarchie, damit dadurch dem untrennbaren und untheilbaren Reiche auch jene innere Festigkeit und Kraft verliehen werde, welche nur der Einheitsstaat, aber nimmermehr eine bloße Personal-Union oder ein föderativer Staat gewähren kann.

So viel in wenigen, aber, wie ich glaube, entscheidenden Worten über das Recht der Krone, eine Umgestaltung der vormaligen ungarischen Verfassung auf Grundlage der vollständigen Einheit der gesammten Monarchie vorzunehmen. Das Gesagte genügt auch, wie ich glaube, zur Widerlegung Desjenigen, was von dem Vertragsrechte auf Wiederherstellung der ungarischen Verfassung gesprochen worden ist. Aus einem Vertrage, der so, wie er ursprünglich beschaffen war, nicht mehr erfüllt werden kann, weil er zu erfüllen unmöglich geworden ist, gibt es auch keine weiteren Pflichten. Ich will übrigens dabei eben so wenig als die Minorität des Comité's behaupten, daß auf die historischen Institutionen in dem künftigen Organismus durchaus gar keine Rücksicht genommen werden solle. Insofern denselben unbeschadet der realen Reichseinheit Rechnung getragen werden kann, was vorzüglich hinsichtlich der Zusammensetzung der Landesvertretung, wenn auch nicht hinsichtlich ihrer Befugnisse, zulässig erscheint, wird diese Berücksichtigung immerhin stattfinden können.

Das Majoritätsvotum spricht ferner von dem Anknüpfen an früher bestandene Rechtszustände. Darauf erlaube ich mir zu erwidern, daß nach meiner Meinung die Anknüpfung an die früher in Ungarn bestandenen Rechtszustände unmöglich ist, weil die gegenwärtigen Rechts- und Verfassungszustände so weit von den früheren verschieden sind, daß eine Zurückführung derselben auf die früher bestandenen durchaus nicht ausführbar erscheint. So wie in der ungarischen Verfassung selbst der Grundsatz: daß sie nur eine Verfassung für den Adel sei, vorwaltete, so war dies der Grundsatz, wenn auch in mancher Hinsicht im Laufe der Zeiten gemildert, doch auch noch bei Erloschung der Verfassung in allen Rechtszuständen vorherrschend. Alle Einrichtungen des Landes, seine gesammte Gesetzgebung, die gesammte Organisation sei-

ner Gerichtsbehörden, wie deren Verfahren, waren von diesem Grundsatz durchgezogen. Als die österreichische Regierung nach Bekämpfung der Revolution genöthigt war, selbst die Zügel in die Hand zu nehmen, mochte sie meines Erachtens fühlen, daß auf Grundlage solcher Gesetze in gegenwärtiger Zeit eine weitere Regierung unmöglich sei. Sie nahm daher, indem sie die österreichische Gesetzgebung einführte, einen ganz anderen Grundsatz zum Leitern ihres Verfahrens an. Ich meine den Grundsatz der Gleichstellung vor dem Gesetze. Alle österreichischen Staatseinrichtungen, namentlich seine ganze bürgerliche und Strafgesetzgebung, sind von dem Geiste der Gleichstellung vor dem Gesetze durchweht. Alle bestehenden ungarischen Staatseinrichtungen und Rechtszustände waren aus dem umgekehrten Grundsatz der Ungleichheit vor dem Gesetze entsprungen. Ich brauche wohl nicht zu fragen, welcher dieser beiden Grundsätze der gerechte, der humanere, welcher der den Forderungen der Zeit entsprechende sei? — Indem daher die österreichische Gesetzgebung diesem Grundsatz Geltung verschaffte, hat sie der Gesamtheit der ungarischen Bevölkerung ohne konstitutionelle Formen in dieser Richtung wenigstens einen weit höheren Grad der bürgerlichen Freiheit gewährt, als dieselbe unter der früheren Gesetzgebung jemals besessen hatte. Wenn auch die Bevölkerung in der gegenwärtigen Agitation dieß verkennen mag, wenn ferner auch die wohlthätigen Folgen dieser Gesetzgebung wegen der Unzulänglichkeit der Ausführung gegen die wohlgemeine Absicht derer, die dabei mitgewirkt haben, zum Theil verkümmert worden sein mögen, so hat dieselbe doch ihren Einfluß auf die Bevölkerung unmöglich verhehlen können, und die Lage der letzteren ist dadurch eine ganz andere geworden. Aus dem Rechtszustande der Gleichstellung vor dem Gesetze ist, glaube ich, keine Rückkehr mehr zu den Rechtszuständen der Bevorrechtung möglich. Auf welche Weise sollte aber auch eine Ankämpfung an die früher bestandenen Rechtszustände erzielt werden? Soll man sich plötzlich wie durch einen Zauberschlag nicht nur die alte Konstitution, sondern auch die ganze früher bestandene Gesetzgebung, alle vormaligen Gerichtsbehörden mit allen ihren Exemtionen und Eigentümlichkeiten und alle früher bestandenen Rechts- und Besitzzustände als wieder vorhanden denken, und soll es nun von dem Landtage abhängen, was er von Demjenigen, was die Regierung seit 12 Jahren gethan, gutgeheißt oder verwerfen wolle?

Dieses wäre eben so sehr eine herabwürdigende und widerrechtliche Zumuthung an die Regierung, als ein hohes Wagniß für den Besitz- und Rechtszustand der ganzen Bevölkerung. Eine ungerechte und herabwürdigende Zumuthung für die Regierung, weil die Regierung, welche die Revolution mit bewaffneter Hand zu unterdrücken genöthigt war, dadurch berechtigt war, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche sie zur Herstellung eines geordneten Rechtszustandes für nöthig hielt. Ein hohes Wagniß für die Bevölkerung, weil deren gesamter gegenwärtiger Rechts- und Besitzzustand dadurch aufs Spiel gesetzt würde. Denn der Rechts- und Besitzzustand ist in der That durch die österreichische Gesetzgebung ein ganz anderer geworden.

Die österreichische Gesetzgebung hat, um hier Beispiele anzugeben, nicht nur die Folgen aus der Aufhebung des Unterthansverbandes, die Folgen aus der Aufhebung der Nöthigkeit und alle übrigen Verhältnisse geregelt, sie hat auch Rechtsvorschriften für alle Gattungen von Verhältnissen erlassen, unzählige Rechtsgeschäfte sind auf Grundlage derselben geschlossen worden, tausendfältig haben die neuen Gerichte darüber erkannt. Soll es nun in der Willkür des Landtages stehen, wie viel er von diesem neubegründeten Rechts- und Besitzzustand genehmigen oder umstürzen und daher die jetzt Berechtigten und Besessenen aus ihren Rechten vertreiben wolle? Ich glaube, das kann nimmermehr sein.

Ich weiß wohl, daß sehr achtbare Stimmen, welche diesen Weg einschlagen wollen, darauf vertrauen, daß der gesunde Sinn der Bevölkerung hierin das entsprechende Maß halten werde. Allein in einer Versammlung, welche nach Zufall aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzt ist, in einer Versammlung, in welcher das Interesse der Parteien und die Agitation der Leidenschaften einen ungewissen Kampf kämpfen, läßt sich kein Erfolg mit einiger Zuversicht voraussetzen und Niemand kann die Verantwortung für das Chaos übernehmen, welches ein ganzer oder theilweiser Umsturz des Bestehenden, oder auch nur die Gefahr einer Erschütterung desselben nach sich ziehen würde.

Welches System man in Ungarn auch immer einschlagen möge, die Regierung wird genöthigt sein es durch ihre Autorität zu erhalten. Möge dieses System daher wenigstens ein solches sein, welches den gegenwärtigen Besitz- und Rechtszustand schützt und die volle Einheit des Reiches ohne vergebliche Zugestehungen verbürgt.

Mit der Einheit des Reiches ist aber die von

der Mehrheit des Comité's vorgeschlagene Autonomie der Administration und inneren Legislation völlig vereinbar. Der Ausdruck „innere Legislation“ begreift das ganze Feld der Gesetzgebung. Er umfaßt eben sowohl die ganze Zivil- und Strafgesetzgebung, als die ganze Handels-, Finanz-, Zoll- und jede andere Gesetzgebung, ich wüßte nicht, welche Gattung von Gesetzen davon ausgeschlossen wäre. Der Ausdruck „die Autonomie“ aber bringt das Recht mit sich, daß ohne Zustimmung der Landesvertretung kein Gesetz zu Stande kommen kann. Diese Worte schließen daher jede Reichsgesetzgebung im Gegenjage der Landesgesetzgebung aus, denn neben einer autonomen Versammlung, die über alle Gesetze sich mit zustimmender oder verwerfender Kraft zu erklären berechtigt ist, kann es keine zweite autonome gesetzgebende Versammlung geben. Diese Worte des Majoritätsantrages sind so allgemein gefaßt, daß sie die ganze Staatsgewalt erschöpfen, daher ich in der That nicht wüßte in welcher Art von staatlichem Verbande hiernach Ungarn mit dem übrigen Reiche eigentlich noch bleiben sollte. Durch den Verjag, welcher von einer erst noch bevorstehenden „definitiven Zehntheilung und Sicherung des staatsrechtlichen Verbandes“ handelt, gewinnt es seiner fast den Anschein, als ob es erst noch von Ungarn abhängen und durch eine Verhandlung mit demselben festgestellt werden sollte, in welchen Staatsverband mit dem übrigen Reiche es treten wolle, welches doch selbst nach dem vormaligen Zustande niemals zugegeben werden könnte.

Die Bestimmungen, wie sie hier erscheinen, stehen: Erstens im direkten Widerspruch mit den ausdrücklichen allerhöchsten Anordnungen. Denn allerhöchst Se. Majestät haben bei Gründung des verstärkten Reichsrathes ausdrücklich erklärt, daß die allgemeine Gesetzgebung vor den verstärkten Reichsrath gehöre, und daß die Vorlagen der Landesvertretungen an den verstärkten Reichsrath zu gelangen haben. Hier ist also die Reichsgesetzgebung über die Landesgesetzgebung gestellt. Nach meiner Uebersetzung können daher alle diejenigen, welche das allerhöchste Patent, kraft dessen wir hier existiren, als wirksam betrachten, dem Program der Majorität des Comité's, ohne gegen den ausdrücklich erklärten allerhöchsten Willen zu handeln, unmöglich bestimmen.

Die Bestimmungen des Programms stehen aber zweitens auch im direkten Widerspruch mit dem Begriffe der Einheit des Staates. Die Einheit des Staates verlangt, daß alle Gesetze auf das Gesamtwohl des ganzen Staates und nicht auf bloße Sonderinteressen einzelner Theile gerichtet seien. Eine solche einheitliche Richtung der auf das Gesamtwohl des Ganzen gerichteten Gesetzgebung ist aber nicht denkbar, wenn in einer Hälfte des Staates eine gesetzgebende Versammlung besteht, welche nach ihrer einseitigen Ansicht Beschlüsse fassen und daher durch die Verschiedenheit, die in der Gesetzgebung dadurch entstehen kann, bewirkt, daß die eine Hälfte des Staates als Ausland der andern gegenüber steht.

Die Einheit des Staates fordert ferner, daß alle Kräfte desselben zu einer gemeinsamen Macht vereinigt werden und alle Organe der Staatsgewalt unter gegenseitiger Unterstützung zu dem gemeinsamen Zwecke binwirken. Wie könnte dieses aber sein, wenn einer Hälfte des Staates eine ganz abgesonderte Verwaltung zugestanden würde, und wenn es also an einer Zentralbehörde, möge diese nun Ministerium oder wie immer genannt werden, mangelte, welche das Ganze in einem übereinstimmenden Geiste zu leiten und alle Organe der Staatsverwaltung zu Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Gesamtheit zu zwingen vermag? Nur Lähmung und Zwispalt in der Regierung könnte die Folge einer solchen abgesonderten Verwaltung sein. Wie wahr das Gesagte in Beziehung auf die Gesetze hinsichtlich der Bildung und Leitung des Kriegsbeeres, wie wahr es in Beziehung auf die gesamte Finanz-, Handels- und politische Gesetzgebung und Verwaltung ist, fällt von selbst in die Augen. Es ist aber auch eben so wahr und von der höchsten Wichtigkeit in Beziehung auf die Rechtsgesetzgebung, man möge hierbei die Straf- oder Ziviljustiz im Auge haben. Die Einheit der Strafjustiz verlangt, daß die öffentliche Ruhe, das Leben, die Freiheit und das Eigentum überall im Staate auf gleiche Weise geschützt, und daß der Verbrecher, wohin er sich immer flüchten möge, überall mit der gleichen Schnelligkeit und Sicherheit von der Strafe ereilt werde.

Wie ist dieses aber möglich, wenn bei der zulässigen Verschiedenheit der Gesetzgebungen die Begriffe der Verbrechen und die Art ihrer Bestrafung, wenn die Erfordernisse des Beweises der Schuld, wenn das Verfahren selbst verschieden ist, und wenn es an einer gemeinsamen Oberbehörde fehlt, welche alle gerichtlichen und polizeilichen Organe zu einem gemeinsamen Zusammenwirken und unermüdeten Thätigkeit anzuapornen und zu zwingen vermag? Wer verbürgt uns z. B., daß die künftige ungarische Gesetzgebung auch nur das Verbrechen des Hochverrathes,

an den übrigen Kronländern begangen, ebenfalls so gerichtlich verfolgen und bestrafen werde wie hierlandes? Ich meine hier nicht jenen Hochverrath, der gegen die Person des allerhöchsten Landesfürsten verübt werden kann; ich meine auch nicht jenen Hochverrath, der durch die Verdrängung von Ungarn begangen werden könnte, sondern ich meine jenen Hochverrath, der speziell in Bezug auf die übrigen Kronländer und gegen dieselben begangen werden kann und von dem es zu bezweifeln ist, ob die ungarische Autonomie ihn als Verbrechen gegen den König von Ungarn zu betrachten geneigt sein würde.

Wer verbürgt, daß das Verbrechen des Aufstandes oder Aufruhrs, welches in den hiesigen Kronländern begangen wird, das Verbrechen gegen die Kronanwaltschaft der einzelnen Kronländer oder gegen die hiesigen Organe der Staatsgewalt, auch dort in gleicher Weise werden bestraft werden? Also nicht einmal für die Festigkeit des Staatsverbandes, für die öffentliche Ruhe und die öffentlichen Anstalten würde die Autonomie der anderen Hälfte des Staates eine volle Sicherheit geben. Wer verbürgt uns aber überhaupt, daß die künftige ungarische Gesetzgebung auch nur bei anderen Verbrechen bereit sein würde, den hiesigen Gerichten hinsichtlich der Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher, ihrer Auslieferung, wenn sie sich dahin geflüchtet haben, und der Vollziehung der hiesigen Erkenntnisse gegen dieselben vollkommen gerecht sein werde, wozu auch schon früher nicht übereinstimmende Grundsätze gegolten haben? Denn wo zwei legislative Versammlungen bestehen, müssen alle diese Dinge eben so geordnet werden, wie mit einem auswärtigen Staate durch Staatsverträge. Wie schwer aber solche Uebereinkommen selbst mit befreundeten Staaten zu erzielen sind, weiß Jeder, der mit solchen Angelegenheiten beschäftigt war.

Noch weit verderblicher erscheint aber die Spaltung der administrativen und legislativen Gewalt in Beziehung auf die bürgerliche Gesetzgebung. Ein gemeinsamer Aufschwung des Wohlstandes aller Kronländer und die Entwicklung der materiellen und geistigen Kräfte derselben ist nur durch einen freien, alle Fäden des gesellschaftlichen Lebens durchdringenden Verkehr, ein solcher freier Verkehr aber bloß durch die Einheit in der Zivilgesetzgebung möglich. Denn ein solcher freier Verkehr fordert vor Allem, daß jedes Rechtsgeschäft, wo es immer geschlossen sein möge, überall gleiche Gültigkeit und gleiche Rechtswirkung habe, und daß die Rechte aus demselben überall mit gleicher Schnelligkeit und Sicherheit durchgeführt werden können.

Wie wäre dieß aber denkbar, wenn bei der Verschiedenheit der Gesetzgebung schon die persönliche Fähigkeit der Parteien zu Rechtsgeschäften verschieden ist, je nachdem sie diesem oder jenem Theile der Monarchie angehören; wenn die äußeren und inneren Erfordernisse zur Gültigkeit der Rechtsgeschäfte von einander abweichen; — wenn die Kraft der Beweismittel verschieden und wenn der Schutz, den die Parteien gegen einander zu erwarten haben, in den verschiedenen Ländern ein ungleicher ist; — wenn daher z. B. der letzte Wille des nämlichen Erblassers hier gültig, dort ungültig ist; — wenn das Vermögen, welches er in beiden Ländern zurückläßt, nach widersprechenden Erbrechtsgrundsätzen behandelt werden muß; — wenn Rechtsgeschäfte derselben Art hier gültig, dort ungültig, hier mit diesen und dort mit jenen Wirkungen verbunden sind; — wenn die Parteien in die Lage kommen können, während sie Forderungen, die an sie gestellt werden, nach dem Gesetze ihres Heimatlandes als gültig anerkennen und befriedigen müssen, ganz gleichartiger Forderungen in dem andern Theile der Monarchie wegen der Verschiedenheit der Gesetzgebung verlustig zu werden; — wenn die Parteien daher in der Nothwendigkeit sind, ehe sie irgend eine Geschäftsverbindung anknüpfen, oder sich in eine Rechtsverbindlichkeit einlassen wollen, welche sie mit der andern Hälfte der Monarchie in Beziehung setzt, sich erst dort zu erkundigen, ob und unter welchen Vorzeichen sie diese Geschäfte gefahrlos schließen können; — wenn sie endlich in die Lage kommen können, ihre Schulden mit Schnelligkeit und Pünktlichkeit bezahlen zu müssen, weil in dem Theile des Staatsgebietes, welchem sie angehören, das Prozeßverfahren schnell und die Exekution streng ist, während sie für ihre Forderungen in dem andern Gebiete nicht den gleichen Schutz zu erwarten haben, weil vielleicht das Prozeßverfahren daselbst verschieden ist oder die Unwillfährigkeit der dortigen Gerichte ihnen entgegentritt.

Die Folgen solcher Ungleichheiten des Prozeßverfahrens und der materiellen Gesetzgebung werden Jedermann noch erinnerlich sein, der sich der Zeit erinnert, in welcher „Ungarn“ in vieler Beziehung als Ausland uns gegenüber gestanden hat; und schwerlich dürfte eine Wiederkehr solcher Zustände wünschenswerth sein. Man kann sich nicht damit beruhigen, es werde einer zu großen Verschiedenheit der Gesetzgebung dadurch vorgebeugt sein, daß zu jeder Aenderung der Gesetzgebung die Zustimmung des Regenten erforderlich sein wird. Denn, wenn eine eigene gesetzgebende

Korporation dort einmal geschaffen ist, dann muß sie auch einen solchen moralischen Einfluß gewinnen, daß selbst das Staatsoberhaupt nicht immer im Stande sein wird, derselben zu widerstehen und Aenderungen an der Gesetzgebung zu versagen, selbst wenn sie mit der Gesetzgebung der übrigen Kronländer nicht im Einklange stehen. Und selbst abgesehen hiervon, würde doch jede Aenderung in der Gesetzgebung, welche die Regierung selbst im Verlaufe der Zeit zum Besten des Gesamtstaates beabsichtigen könnte, durch die verweigerte Zustimmung der abgesonderten legislativen Korporationen vereitelt und so jede einheitliche Fortbildung der Gesetzgebung unmöglich gemacht werden können.

It auf diese Weise der Antrag der Stimmmehrheit schon in Beziehung auf Ungarn nach meiner Ansicht ein sehr verwerflicher, so ist er noch weit verwerflicher in Beziehung auf die übrigen, schon seit langer Zeit einheitlich regierten Kronländer. Denn da in Beziehung auf diese übrigen Kronländer von der Majorität die prinzipielle Gleichstellung im Antrag gebracht wird, so würde daraus folgen, daß der Staat in eben so viele Stücke zerrissen und eben so viele autonome gesetzgebende Körperschaften geschaffen werden müßten, als da Kronländer sind oder als man Gruppen derselben bilden will. Es würde also jene geistige Scheidewand, welche den freien Verkehr und jedes einheitliche Staatsleben unmöglich macht, von Kronland zu Kronland oder doch wenigstens von Gruppe zu Gruppe aufgerichtet werden müssen. Um dieß zu thun, würden aber die Erfahrungen, die man in Oesterreich seit Jahrhunderten gemacht hat, bei Seite geworfen werden müssen.

Nur nach einer mühevollen und langjährigen Anstrengung der weiseften Regenten Oesterreichs, unter welchen die hochgeehrte Kaiserin Maria Theresia zuerst zu nennen ist, gelang es der Regierung, allmählig ein allgemeines Strafgesetzbuch und Strafverfahren, ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, eine allgemeine Gerichtsordnung einzuführen, Gesetzgebungswerke, von welchen insbesondere das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch auch im Auslande große Achtung genießt. Nur nach langer Bemühung ist es auch gelungen, die Ausübung der Justizpflege in einem allgemeinen Gerichtsbofe zu konzentriren.

Eine Verlängerung aller staatsmännischen Klugheit würde es meines Erachtens sein, diesen Vortheil einer einheitlichen Gesetzgebung aufzugeben. Man kann nicht einwenden, daß auch andere Staaten verschiedene Gesetzgebungen haben, wie z. B. Preußen im Rheinlande eine von jener in den anderen Provinzen verschiedene Gesetzgebung hat, oder wie auch in Italien die bürgerliche Gesetzgebung nicht überall dieselbe ist. Denn abgesehen davon, daß diese Länder die Verschiedenheit der Gesetzgebung sehr tief fühlen und sie gleichartig zu machen wünschen, besitzen sie doch in ihrer gesetzgebenden Versammlung und ihrer Exekutivgewalt wenigstens das Mittel, die Verschiedenheiten allmählig auszugleichen und allen ihren Unterthanen gegenseitig den gleichen Rechtsschutz zu verleihen.

Welchen hohen Werth diese Staaten auf die Gleichheit der bürgerlichen Gesetzgebung legen, davon liegt der beste Beweis darin, daß eben von ihnen der Impuls ausgegangen ist, eine Gleichheit der Gesetzgebung selbst mit anderen deutschen Staaten herbeizuführen. In diesem Sinne ist ein allgemeines Wechselrecht bereits zu Stande gekommen, ein allgemeines Handels- und Seerecht ist in der Verhandlung, Entwürfe zu einem gemeinschaftlichen Straf- und Zivilrecht werden vorbereitet. Diesen Beispielen gegenüber in Oesterreich, welches in den weiten Kreisen seines Staatsgebietes die Wohlthat einer gleichen Gesetzgebung bereits genießt, hiervon abzugeben und dadurch die Regierung in die Lage zu setzen, den Entwurf des Gesetzes, welches gleichförmig in der gesamten Monarchie eingeführt werden soll, 21 verschiedenen legislativen Körperschaften oder doch so viel Gruppen, als man aus denselben zu bilden gedenkt, vorlegen und ein Uebereinkommen unter ihnen zu Stande bringen zu müssen, scheint eine kaum denkbare Sache zu sein. Die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer solchen Regierung liegt klar vor Augen.

Wenn ich auf diese Weise der Einheit in der Gesetzgebung und Verwaltung das Wort rede, bin ich weit davon entfernt, der Autonomie der Kronländer nicht ihren berechtigten Wirkungskreis einräumen zu wollen. Die Gesetze lassen sich im Allgemeinen einteilen in Rechtsgesetze und in Wohlfahrtsgesetze.

Die Wohlfahrtsgesetze hängen sehr von der Eigenthümlichkeit der Länder, Eigenthümlichkeit der verschiedenen Nationalitäten ab, welche diese Länder bewohnen, wie in der gegenwärtigen Verhandlung selbst viele Beispiele, als hinsichtlich der Errichtung der Gendarmen, der Patronatslasten, der Schulen u. s. w. gezeigt haben. In Beziehung auf diese Art der Gesetze wird daher den Landesvertretungen ein weiterer Kreis für ihre Autonomie eingeräumt werden können, es wird ihnen namentlich ein weiterer Kreis in Bezie-

hung auf die Maßregeln zur Beförderung des Ackerbaues, der Industrie und des Verkehrs, der Belebung der Künste und Wissenschaften aus Landesmitteln, bezüglich der Maßregeln zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Landes gegen die Gesamtheit, in Beziehung auf Kommunikationsmittel und Bauführungen, und noch viele andere Angelegenheiten eingeräumt werden können, und diese Autonomie wird so weit reichen können, als sie der Reichsgesetzgebung nicht widerspricht. Ebenso wird der Autonomie der Landesvertretungen unter der Oberaufsicht der Zentralverwaltung ein weiterer Kreis in Beziehung auf die Verwaltung eingeräumt werden können.

Die Rechtsordnung aber, mithin die Rechtsgesetzgebung und die Ausübung der Rechtspflege muß daher meines Erachtens im Wesentlichen eine einheitliche sein. Die Rechtsgesetzgebung gestattet nur in den untersten Ausläufen ihrer Verzweigung provinzielle Verschiedenheiten, und die Ausübung der Rechtspflege kann nur in sehr geringfügigen Angelegenheiten den Landesorganen übertragen werden. An der Beratung über die Rechtsgesetzgebung werden daher die Kronländer meines Erachtens nur durch ihre Vertreter im verstärkten Reichsrath theilnehmen können. Glauben sie, mit Maßregeln, welche hier zu Stande kommen, sich nicht vereinigen zu können; glauben sie, daß die Eigenthümlichkeit ihres Landes eine Abweichung erfordere, so wird es ihnen freistehen, darüber die nöthige Vorstellung an die Zentralgewalt zu machen. Allein die Beratung und Beschlußfassung über die Rechtsgesetze und über jene Wohlfahrts-Gesetze, welche den Staat im Allgemeinen betreffen, in die einzelnen Kronländer zu legen und dadurch den Staat in ebenso viele besondere Staaten zu zertrümmern als Kronländer sind oder allenfalls Gruppen derselben gebildet werden, kann nach meiner vollen Ueberzeugung unmöglich in der Absicht allerhöchster Sr. Maj. des Kaisers liegen, welcher dem verstärkten Reichsrathe die Erhaltung des Reiches als eines mächtigen und großen Ganzen ausdrücklich im Auge zu behalten befohlen hat.

Aus diesen Gründen kann ich dem Antrage der Majorität nicht beistimmen. Ich finde aber dagegen die Ansicht über die Einheit der Legislation und Verwaltung in dem Antrage der Minorität ausgedrückt.

Es ist zwar gegen denselben die Besorgniß geltend gemacht worden, daß die Gesetzgebung und Organisation dadurch eine zu gleichförmige werden würde, daß der Eigenthümlichkeit der Kronländer dabei nicht hinreichend Rechnung getragen sei, und man hat sich dabei auf die Mängel der Bureaucratie berufen. Ich glaube jedoch, daß man hierbei die Staatsform und die Bureaucratie vermengt hat. Der Ueberwucherung der Bureaucratie ist hoffentlich auch durch die politischen Institutionen eines einheitlichen Staates zu begegnen. Der allzu großen Gleichförmigkeit der Gesetzgebung und der Organisation vorzubeugen, fehlt es nicht an hinreichenden Mitteln. Die Vertreter jedes Landes können, in sofern sie glauben, daß die Eigenthümlichkeiten ihres Landes Abweichungen nothwendig machen, ihre Anträge in den Landesvertretungen sowohl als auch im verstärkten Reichsrathe geltend machen, und ohne Zweifel wird der Reichsrath, wenn die Nothwendigkeit solcher Abweichungen begründet erscheint, nicht unterlassen, sie zu unterstützen.

Man hat ferner die Befürchtung ausgesprochen, daß bei einer solchen Staatseinrichtung sich die Nationalitäten nicht auf eine entsprechende Weise entwickeln können. Ich aber bin vielmehr der umgekehrten Meinung; ich glaube, daß der verstärkte Reichsrath, in welchem Mitglieder aller Nationalitäten gegenwärtig sein werden, gerade das vorzüglichste Mittel darbieten wird, in jenen Kronländern, in welchen mehrere Nationalitäten leben, den Klagen über Unterdrückung einer durch die andern abzuwehren und den bedauerlichen Kämpfen zu begegnen, welche bis jetzt vorgekommen sind.

Auch ich fühle übrigens die Wichtigkeit des Moments, in dem wir uns befinden; allein ich fasse diese Wichtigkeit von einem andern Gesichtspunkte auf. Ich glaube, daß wir uns an der Marktscheide befinden, ob der österreichische Staat mit Hilfe politischer Institutionen, welche seine vollständige Einheit begründen, sich zur wahren Größe emporzuschwingen, oder ob er der Schwäche einer bloßen Personal-Union oder bloßens eines föderativen Staates verfallen und dadurch gezwungen werden soll, als eine Großmacht aufzuhören und als eine Macht zweiten Ranges in Europa zu erscheinen.

Oesterreich.

Laibach, 5. Oktober. Zur Feier des a. b. Namensfestes Sr. k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I. wurde gestern Vormittags in der hiesigen Domkirche von Sr. Gnaden dem Herrn Fürstbischofe Bartholomäus Widmer ein solennes Hochamt zelebrirt, welchem Sr. kais. Hoheit

der durchlauchtigste Herr Armeekorps-Kommandant Erzherzog Ernst an der Spitze des Offizierkorps der Garnison, sowie Sr. Excell. der Herr Statthalter Graf Chorinsky und sämtliche Zivil-Autoritäten mit einer zahlreichen Menge Andächtiger aus allen Ständen im frommen und brünstigen Gebete beizuwohnen.

Abends fand eine Festvorstellung im Theater Statt. Der äußere Schauplatz war festlich beleuchtet, das Haus in allen Räumen gefüllt. Auch Sr. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Ernst geruhien der Vorstellung beizuwohnen. Das Theaterpersonale sang, bevor die Oper „Die Zigeunerin“ begann, vor der Bühne Sr. Majestät die Volkshymne und das Publikum begrüßte die Töne derselben mit lange anhaltendem Applaus.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Wien, 4. Oktober. Das „Vaterland“ meldet: Zwischen Frankreich und Sardinien besteht, einem sehr sicher auftretenden Gerüchte zufolge, ein geheimer Vertrag, nach welchem Frankreich gegen weitere Gebietsabtretung sich verpflichtet, Sardinien bei einem Angriffe auf Venedig zu unterstützen.

Neuestes aus Italien.

Mailand, 3. Oktober. Die heutige „Perseveranza“ enthält den Wortlaut der Parlamentsrede des Grafen Cavour:

„Ihr vorzuges Ansehen ist genügend für die gegenwärtigen Bedürfnisse und für die, der weniger nahen Eventualitäten. Die militärischen Rüstungen Italiens trugen bei, der Nichtintervention Achtung zu verschaffen. Neue 11 Millionen Italiener dringen auf Annexion an Piemont. Die Befreiung Neapels und Siziliens geschah durch die Freiwilligen und vor Allem durch das großherzige Wagniß ihres erleuchteten Führers Garibaldi. (Sehr lebhafter Applaus.) Das Ministerium glaubt dem Vertrauen des Königs entsprochen zu haben, ohne sich jedoch ausschließlich alle die großen Erfolge zuschreiben zu wollen. Es ist dieß die seit 12 Jahren befolgte Politik Karl Alberts. Italien ist nun frei; eine einzige und schmerzliche Ausnahme macht Venedig. Meine Meinung ist, Oesterreich gegen den einst muthigen Wunsch Europas nicht den Krieg zu erklären. Wir würden eine fürchterliche Koalition heraufbeschwören und Italien und Frankreich kompromittiren. Wenn ein hartes Italien erst geschaffen wird, die allgemeine Stimmung Europas für die Lösung der venetianischen Frage günstig sein.“

Ebenso müssen wir Rom respektiren, welches nicht durch das bloße Schwert erobert werden kann; gegen die Franzosen in Rom ankämpfen, wäre Wahnsinn und Undankbarkeit. Das Ministerium verlangt von den Kammern die Vollführung der Annexion jener befreiten Theile Italiens, die dieselbe votiren. Es muß jedoch erwähnt werden, daß einige die Annexion erst nach der Befreiung Venetiens und Roms auszusprechen gedenken; ich habe diesen Plan für höchst schädlich, er basiert sich auf Schaffung Italiens durch die Revolution, und Italien mit 22 Millionen Einwohnern bedarf nicht mehr der Revolution zu seinem Heile; Garibaldi verkündet, daß Revolution und Konstitution nicht Hand in Hand gehen können. Noch kurze Zeit die Revolution in Neapel und Sizilien befehlen, und Garibaldi's Fahne und jene Viktor Emanuel's werden durch Mazzini's „Gott und Volk“ verdrängt, daher die eortigen Zustände unverzüglich enden müssen.

Eine Euch ihre Stimme hat sein Misstrauen gegen mich erhoben, es ist nothwendig, daß Ihr Euer Vertrauen in meine Handlungsweise kundgibt. Ich hoffe, daß die Stimme eines Mannes, wie groß auch seine Verdienste um das Vaterland seien, die Autorität der Staatsgewalt nicht überbieten kann, und es ist Pflicht eines Ministers, nicht zu weichen vor wenig legitimen Anforderungen eines Mannes, wenn er auch mit dem Vorber glänzender Popularität und eines siegreichen Schwertes geschmückt ist.

Das Parlament möge entscheiden, ob ich zu verbleiben oder abzutreten habe. Ich werde Euerer Entscheidung, wie sie auch sei, ruhigen Gemüthes aufnehmen.“

Genua, 2. Oktober. Gestern sind 2 Dampfer mit Kriegsgefangenen und mehrere neapolitanische Dampferketten hier eingetroffen.

Neapel, 29. Sept. Ein Tagesbefehl Garibaldi's sagt: Tapfere piemontesische Soldaten rücken in's neapolitanische Gebiet ein.

Das neugebildete „Ministerium“ in Neapel besteht aus Conforti (Interior), Guira, Scarna, Augustiola, De Sanctis und Cosinz.

Peruggia, 30. Sept. Alle Brodbackereien von Latium und Sabino haben sich mit dem Rufe: „Es lebe der König!“ erhoben. — Die Liberale haben die päpstlichen Gentarmen geschlagen und die tridentische Fahne auf dem linken Tiberufer aufgespielt.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht. Wien, (Mittags 1 Uhr.) (Dr. Stg. 1866.) Die Stimmung günstig; man hält die politische Lage im Allgemeinen für besser; Staats- und Spekulationspapiere 3. Oktober. nicht unbedeutend höher; nur junge Bahnen verhältnismäßig still; Devisen und Gold um ein halbes Prozent billiger. Die Geldverhältnisse theilweise noch immer beengt, wiewohl weniger als die Tage vorher. Schluß in Folge eben eingelangtem neuesten Turiner Telegrammes sehr animirt.

Öffentliche Schuld.				Geld				Geld			
A. des Staates (für 100 fl.)				Ware				Ware			
In österr. Währung . zu 5%	61.50	62.—		Andere Kronländer . zu 5%	84.—	92.—		Graz-Köfl. Eisenb. und Verabz.	40	35—	36.—
Ausd. National-Anlehen „ 5 „	75.10	75.30		Venetianisches Anl. 1859 „ 5 „	78.—	78.50		Größt. Schiff. zu 200 fl. ö. W.	100.—	105.—	110.—
Metalliques „ 5 „	65.25	65.75		Aktien (pr. Stück).				West. Don.-Dampfsch.-Ges.	400.—	405.—	410.—
ditto „ 4 „	58.—	58.50		Nationalbank	762.—	765.—		Österr. Lloyd in Triest	150.—	170.—	180.—
mit Verlosung v. J. 1839 .	123.—	124.—		Kredit-Anst. f. Handel u. Gew. zu	173.40	174.60		Wien. Dampfm.-Akt.-Ges.	315.—	320.—	325.—
„ 1854 .	88.—	89.—		200 fl. ö. W. (ohne Div.)	548.—	550.—		Pfandbriefe (für 100 fl.)			
„ 1860 .	88.50	89.25		N. ö. Gescom.-Ges. 3. 500 fl. ö. W.	1805.—	1808.—		Nationalb. 6jäh. v. J. 1857 3. 5%	97.50	98.—	98.50
Gemeindef. zu 42 L. austr.	15.25	15.50		R. Ferd.-Nordb. 3. 1000 fl. ö. W.	1805.—	1808.—		bank auf 10 „ ditto „ 5 „	95.—	96.—	96.50
B. der Kronländer (für 100 fl.)				Staats-Ges. zu 200 fl. ö. W.	254.—	255.—		Nationalb. (12 monatlich „ 5 „	100.—	—	—
Grundentlastungs-Obligationen.				oder 500 fr.	178.50	179.—		auf öst. W. (verlosbare „ 5 „	86.—	86.50	87.—
Nieder-Österreich . zu 5%	88.—	89.—		Kais. Gf.-Bahn zu 200 fl. ö. W.	111.—	111.50		Lose (per Stück)			
Ungarn „ 5 „	66.50	67.—		Öst.-nordb. Verb.-B. 200 „	147.—	147.—		Kred.-Anstalt für Handel u. Gew.	104.25	104.50	104.75
Em. Ban., Kro. u. Slav. „ 5 „	63.—	64.—		Eichb. zu 200 fl. ö. W. mit 100 d.	147.—	147.—		zu 100 fl. öst. W.	94.—	95.—	95.50
Sardinien „ 5 „	64.50	65.—		(50%) Einzahlung . . .	140.—	141.—		Don.-Dampfsch.-G. 3. 100 fl. ö. W.	37.75	38.—	38.50
Bukowina „ 5 „	62.50	63.—		Sudl. Staatsb.-lomb.-ven. u. Cent.	140.—	141.—		Städtgem. Djen zu 40 fl. ö. W.	79.50	80.50	81.—
Siebenbürgen „ 5 „	62.75	63.25		ital. Gf. 200 fl. ö. W. 500 fr.	152.—	152.50		Gf. Chazy „ 40 „ ö. W.	36.—	37.—	37.50
				m. 100 fl. (50%) Einzahlung	152.—	152.50		Salm „ 40 „ ö. W.	34.—	35.—	35.50
				Gall. Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl.				Balfy zu 40 fl. ö. W.			
				G. W. m. 80 fl. (40%) Einz.							

Effekten- und Wechsel-Kurse an der k. k. öffentlichen Börse in Wien Den 4. Oktober 1860.

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 66.40	Augsburg . . . 112.50
5% Nat.-Anl. 76.30	London . . . 130.75
Bankaktien . . 766.	R. f. Dufaten 6.26
Kreditaktien . 175.	

Fremden-Anzeige. Den 3. Oktober 1860.

Die Herren Thurin, k. k. Gymnasiallehrer, und — Gofulch, Großhändler, von Triest. — Hr. Geler v. Heinrich, Historienmaler, von Triest. — Hr. v. Brauz, Privatier, von Wien. — Hr. Bauer, General-Direktor der venet. mont. Gesellschaft, von Venedig. — Hr. Letinsky, Zahnarzt, von Graz. — Hr. Weiß, Bankbeamte, von Klagenfurt. — Hr. Kalishnig, Postmeister, von Neumarkt. — Hr. Mali, k. k. Bezirksvorsteher-Gattin, von Graz.

3. 1772. (1)

Anzeige.

Der Gefertigte erlaubt sich einem verehrlichen Publikum die ergebenste Anzeige zu machen, daß er die zahnärztliche Praxis hier ausüben wird, und empfiehlt sich sowohl im operativen als technischen Fache.

Zahnoperationen geschehen mit und ohne Narkose. Das Plombiren und Zahneinfügen nach der allgemeinen anerkannten amerikanischen Methode.

Ordinationsstunden von 9 bis 12 Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittag im Hotel „zur Stadt Wien.“

Franz Ledinsky,

zahnärztlicher Assistent der I. Klinik.

3. 1227. (6)

Barterzeugungs-Pomade à Dose fl. 2.60.

Dieses Mittel wird täglich ein Mal Morgens in der Portion von zwei Erbsen in die Hautstellen, wo der Bart wachsen soll, eingerieben und erzeugt binnen sechs Monaten einen vollen kräftigen Bartwuchs.

Daselbe ist so wirksam, daß es schon bei jungen Leuten von 17 Jahren, wo noch gar kein Bartwuchs vorhanden ist, den Bart in der oben gedachten Zeit hervorruft. Die sichere Wirkung garantiert die Fabrik.

Chinesisches Haarfärbemittel à fl. fl. 2.10.

Mit diesem kann man Augenbrauen, Kopf- und Barthaare für die Dauer echt färben, vom blähesten Blond und dunklen Blond bis Braun und Schwarz, man hat die Farbennuancen ganz in seiner Gewalt. Diese Komposition ist frei von nachtheiligen Stoffen so erhält z. B. das Auge mehr Charakter und Ausdruck wenn die Augenbrauen etwas dunkler gefärbt werden. Die vorzüglich schönen Farben, die durch dieses Mittel hervorgebracht werden, übertreffen alles bis jetzt Erfindende.

Erfinder: Rothe & Comp. in Berlin, Kommandantenstr. 31. — Die Niederlage befindet sich in Laibach bei Herrn **Albert Trinker**, Hauptplatz Nr. 239.

3. 1779.

Öffentliche Danksagung.

Tief ergriffen von der allgemeinen Theilnahme bei Beerdigung unseres innigstgeliebten Bruders

Josef Colerus v. Geldern,

k. k. Oberlieutenant im löbl. Infanterie-Regiment Erzherzog Stefan Nr. 58,

fühlen wir uns verpflichtet, hiefür dem hochverehrten k. k. Offizierskorps, allen Verwandten und Freunden unsern innigsten Dank abzustatten.

Wendelin Colerus v. Geldern,

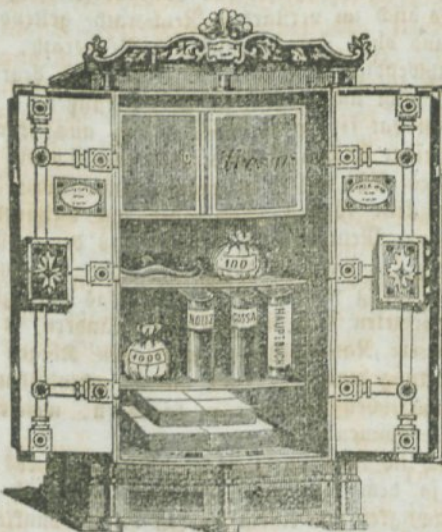
k. k. Telegraphenamts-Vorstand.

Amalie Regnard, geb. Colerus v. Geldern,

k. k. Steueramtsbeamten-Gattin.

3. 320. (16)

Kaiserl. Königl.
erste österreichische landespriv. Fabrik
eiserner, feuerfester, gegen Einbruch
sicherer



Geld-Kassen

von
F. Werthheim & Wiese in Wien.

NIEDERLAGE: Stadt, Tuchlauben 436.
Unsere Fabrik ist speciell in diesem Artikel in Europa die **grösartigste**, und hat in dem Zeitraum von sechs Jahren gegen **7000 Stück feuerfeste Kassen** und Schreibische fabricirt und verkauft. Die bisher **möglichst** Verbesserungen und Fortschritte in diesem so wichtigen Artikel fanden Anwendung, und **keine Kosten** werden gescheut, das Fabrikat auf der anerkannt hohen Stufe zu erhalten.

In circa 30 vorgekommenen Fällen bei Feuer- und Einbruch-Versuchen haben sich unsere Kassen laut amtlichen Vergnissen stets bestens bewährt und deren Besthern den Inhalt gerettet.

3. 1737. (3)

Ergebenste Anzeige.

Erdbohrungen auf trinkbare Quellen (zur Verbesserung und Verwahrung des Trinkwassers), auf artesische Brunnen, Steinsalz, Steinkohlen, Braunkohlen, Mineralien, Mineralquellen etc., übernimmt der Ingenieur **L. Witt** mit seiner patentirten Erdbohrmaschine. Die erprobte Sicherheit, mit der die Maschine arbeitet, macht es dem Erfinder möglich, jedwede Bohrung in Afford zu übernehmen.

Auskunft, sei es über den Ankauf der Maschine oder Uebertragung eines Bohrunternehmens an den Erfinder, ertheilt auf frankirte Anfragen Herr **Higersperger** in **Pettau**, Untersteiermark.

3. 1684. (2)

Vorzüglich gut konstruirte

Dezimal-Wagen

mit 8 Stück messingenen Dezimal-Gewichten, zimentirt, gegen ein Jahr Garantie, auf 50 100 200 300 Pfund
à 16 fl. 30 fr., 18 fl. 20 fr., 21 fl., 24 fl. 15 fr.,
auf 500 1000 1500 2000 Pfund
à 30 fl. 40 fr., 38 fl. 80 fr., 49 fl. 35 fr., 68 fl. 25 fr.;
Biehwagen mit Brett und eisernem Geländer auf 1500 Pfund 75 fl., 2000 Pfund 87 fl.;
mit Inbegriff der Emballage franko Graz, Marburg, Zilli, Laibach und allen Zwischenstationen, empfiehlt

Friedrich Neach,

Eisenhandlung in Prag Nr. 1049/2.